

I.

Historische Thatsachen.

§. 1.

Die Stiftung der Sinzendorfschen Familienfideicommiſſe Haggenberg und Ernstbrunn in Niederösterreich.

Zum Verständniß der gegenwärtig in Betreff dieser Fideicommiſſe schwebenden Rechtsstreitigkeiten ist ein Rückblick auf die Genealogie des Sinzendorfschen Hauses nothwendig.

Die Freiherren, nachherigen Grafen von Sinzendorf theilten sich seit längerer Zeit in zwei Linien: die Ältere oder Ernstbrunnische und die Jüngere oder Pilgramische; die letztere erlosch bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, die erstere im Jahre 1822. Hier kommt nur diese ältere Linie in Betracht.

Aus der älteren oder Ernstbrunnischen Linie hatte August Freiherr und erster Graf von Sinzendorf (geb. 1590) von seiner Gemahlin, einer gebornen Gräfin Trautmannsdorf, drei Söhne:

- 1) Johann Joachim, geb. den 31. Mai 1620, † den 11. Nov. 1665;
- 2) Siegmund Friedrich, † den 28. Februar 1679;
- 3) Rudolf, † den 2. September 1677.

Graf Johann Joachim hinterließ drei Söhne:

- a. Joseph Weichard, geb. den 9. Januar 1656, † den 9. Februar 1702;
- b. Adolf, geb. den 7. März 1659, † den 25. Mai 1700;
- c. Michael, geb. den 31. Mai 1665, † den 28. Februar 1697.

Der zweite Sohn, Graf Siegmund Friedrich, war kinderlos.

Graf Rudolf hinterließ vier Söhne:

- a. Theodor, geb. den 15. November 1654, † den 8. April 1706;
- b. Otto Heinrich, geb. 1663, † den 19. December 1710;
- c. Siegmund Rudolf, geb. 1670, † den 8. Januar 1747.
- d. August Jacob, geb. 1671, † den 11. März 1707,

und acht Töchter:

- a. Anna Elisabeth, geb. den 12. Mai 1657, † den 8. October 1683, dritte Gemahlin Heinrichs I. Grafen Reuß zu Schleiz, Stammutter des Hauses Reuß-Köstritz;
- b. Susanna Isabella, geb. 1660, † unvermählt;
- c. Renate Dorothea, geb. 1663, † unvermählt;
- d. Maria Renate, † unvermählt;
- e. Maria Apollonia, geb. 1667, † 1713, vermählt mit Christof Franz, Grafen von Wolkenstein-Rodenegg;
- f. Maria Anna, geb. 1669, † den 6. Februar 1709, vermählt an Johann Peter Grafen von Gores;
- g. Anna Maria, geb. den 2. November 1673, † den 31. Juli 1736, vermählt an Leo von Uhlefeld;
- h. Maria Maximiliane, geb. 1675, † den 6. October 1718, vermählt an Johann Carl Christian Grafen von Rositz.

Von den oben erwähnten Söhnen des Grafen August von Singendorf starb der älteste Graf Johann Joachim bereits 1665, der jüngste Graf Rudolf folgte ihm 1677 im Tode nach, der mittlere, der kinderlose Graf Siegmund Friedrich, welcher seine beiden Brüder überlebte, errichtete in seinem Testamente am 28. September 1678 ein Familienfideicommiß, dessen wichtigsten Gegenstand die Herrschaft Haggenberg bildete. Da er selbst kinderlos blieb und seine beiden Brüder vor ihm, jedoch mit Hinterlassung männlicher Descendenten, gestorben waren, so setzte er den ältesten Sohn seines jüngern Bruders im siebenten Artikel seines Testaments zum Universalerben ein:

„Dazu constituire ich zu meinem wahren Universalerben den hoch- und wohlgebornen Grafen und Herrn, Herrn Theodorum, als meines verstorbenen Herrn Bruders Graf Rudolfs ältesten Sohn.“

Die Bestimmungen über die weitere Successionsordnung enthält der achte Artikel des erwähnten Testaments. Derselbe lautet:

„Nchten thue ich hiemit alle meine Haab und gutter über die hievor gemachten Legata und bezallung, auch etwa nach meinen Ableiben sich befindente schulden, nichts davon außgenommen zu einem Majorat mach, in Bedenkung ich reiflich erwogen, wie nuß und gut zur Erhaltung der Geschlechter solches sey. Es solle aber solches Majorat nach folgender gestalt hiemit ein- und aufgerichtet sein und verstanden werden: Nemlich daß nach absterben besagt meines Herrn Wetters graf Theodori als Universalerbens alle meine hinterlassenen und ihm von mir verschafften Hab und Gutter, nichts davon außgenommen, Erstlich auf seinen Erstigen Ehelichen Soh, da Er deren zeig solte und nach solches ableiben auf dessen Ersten Sohns Soh fallen solle und also jed zeit (damit daß

Majorat um soviel aufrichter erhalten werden möchte, welches vor allem zu beobachten ist) von dem Vatter auf den Sohn falle und geht vornemlich meine intention dahin, daß dieses Majorat, so lange ein Manſerbe von oft besagt meines Herrn Betters Theodori lini vorhanden, bei ihnen verbleiben solle und zwar wan eine von meines Herrn Betters Theodori Sohns linia absterben würde, solle solches majorat von deß abgestorbenen, welcher de Eltiste seiner lini und possessor dessen gewesen, auf den Eltisten und seinen nächsten befreundeten; nemlich wenn deß Theodori Mannſſucceſſion abgestorben, solle alsdann desselben Eltisten verstorbenen negster und eltister Brud od Better von meines Herrn Bruders Graf Rudolfs Seel. Söhnen herkommende succediren, non attento da gleichselbig von meines Herrn Bettern jüngern oder Eltisten Söhnen einer herkomme. Sondern gleich als wan es ihnen ab intestato von seinen negsten befreundeten zukomme, doch mit diesem unterschiedt, da zwei od mehr in gleich gradu im leben waren, daß auf den Eltisten von Jahren und hernach seine succession in descendenti linea, biß selbige wiederum abstirbt, fallen solle. Wan aber auch diese absterben würde, so solle es, wie vorgemelt, auf deß abgestorbenen negsten befreundeten und Eltisten fallen, jedoch mit dieser expressen condition und Vorbehalt, daß der, welcher dieses Majorats fähig will, sich gut Edl (da er in den Ehestandt zu treten willens) verheirathe, die Er zur Ehe nimbt, wenigst ihre Sechzehn agnaten Edl probiren kan, in widrigen fahl, da Er sich nicht Edl und schlechter, als gemelt, verheiradet, soll Er dieses Majorats sambt seinen auß solch Ehe herkommenden Kindern, nicht fähig sein, sonde solle auf den negsten, Er seie sein deß übel verheiraten brud, Better auch Soh (da er etwa vorhero gut verheiradet gewesen und von solch Ersten Ehegemahin Manſ Erben hette) fallen und also steds observiret werd. Es sollen auch hiermit so geistlich werd ausgeschlossen sein. Und sollen auch hiermit alle abalienationes verboten und ungültig sein: jedoch solle mein Herr Better graf Theodorus nicht verbunden sein, eben meine jezo in oesterreich ligende gütter und häuser, zu Maiorat zu behalten, sondern er kann sie, ohne menigliches einredt od hinternuß verkauffen, und andere gütter umb mein verlassenschaft in den Röm. Reich (darzu ich ihme außs bewegligste vermähne, damit unser geschlecht auch dort stabiliet werd möge) darüber erkauffen, wan er aber andere gütter darum erkaufft und zum Mairat gemacht, so solle es Ewig darbei verbleiben, und seinen nachkomme nicht mehr zu ändern macht haben, und gehet mein intent und willen einig und allein dahin, daß Er so vill in den Werth, als meine Verlassenschaft außtregt, so woll in ligend, als fahrend, und er von mir ererbet, zu einem Mairat auf sein und seiner Brüd linien mache, und die sache dahin dirigire und einrichte, daß Mein ganze Verlassenschaft, im Werth darzu angewendet werde, damit es allezeit unverthuelich, bei feyer und feyer Brüd linien verbleibe, nichts mehr davon geändert, und in guten standt erhalten werde. Er solle auch den consens und waß zu aufrichtung eines solch Maiorats erfordert wierd, ordentlich, an gehörig orthten, außwirkh. Wan aber deß graf Theodori und

seiner Brüder, auch meines verstorbenen Herrn Bruders Seel. graf Hans Joachims Linien, daß gott lang verhüten wolle, absterben sollten, so solle dieses Majorat auf weiß und maaß, wie oben, von meines Herrn Bruders Graf Rudolf Seel. Lini gedacht, auf meines Herrn Bruders Graf Hans Joachim auch Seel. Linie, nach diesem endlich auf meines Herrn Bruders Seel. Graf Rudolfs Töchter und ihre Erben fallen.“

Der Fideicommisslister Siegmund Friedrich starb den 28. Februar 1679. Sein von ihm eingesetzter Universalerbe Graf Theodor kam auch wirklich in den Besitz des Familienfideicommisses, starb aber unvermählt im Jahre 1706. Nach seinem Tode trat der nächste Bruder, Graf Otto Heinrich, in den Besitz des Fideicommisses. Da aber auch dieser 1710 ohne Descendenz verstarb, so fiel das Fideicommis auf den dritten Sohn des Grafen Rudolf, den Grafen Siegmund Rudolf.

Dieser hatte seine Söhne früh durch den Tod verloren; da nun sein jüngster Bruder, August Jacob, bereits 1707 gestorben war, so mußte mit ihm der Rudolfsche Mannstamm erlöschen; dagegen blühte der Mannstamm des Grafen Johann Joachim noch in mehreren Zweigen. Der Stiftung gemäß mußte das Siegmund-Friedrichsche Fideicommis auf die Nachkommenschaft des Johann Joachim fallen; Siegmund Rudolf, der letzte Inhaber desselben aus dem Rudolfschen Mannstamm, stiftete im Jahre 1746 ein zweites Fideicommis, mit folgenden Worten:

„Indem ich die Herrschaft Grunzbrunn sammt dem incorporirten Gute Klement hiermit zu einem fideicommissum familiae mache und constituire als das älteste freiherrlich Singendorfsche Stammhaus, also solle künftig nichts davon alienirt noch eine Schuld darauf gemacht werden, also auch von den noch darauf haftenden oneribus sobald als möglich deliberirt, ein landesfürstlicher Consens ausgewirkt, in dem Weißbottenamt vorgemerket und darüber ein Inhibitionsschein ausgefertigt werden, damit dieses Fideicommis vollkommen stabilirt sein möge. Der erste Possessor des Fideicommisses wird sein mein Universalerbe Graf Wenzel von Singendorf und seine männliche Descendenz. In Ermangelung dessen solle es auf seinen Herrn Vater Prosper von Singendorf, nachdem auf seinen anderten Sohn, Grafen Friedrich erblich fallen de patre ad filium und wie es weiter in dem Graf Siegmund-Friedrichschen Testamente, den Hagenbergischen Majorat betreffend, vorgesehen ist.“

Nach dem Tode des Grafen Siegmund Rudolf ging auch das Fideicommis Hagenberg auf den Johann-Joachimischen Mannstamm über und Graf Wenzel von Singendorf vereinigte beide Fideicommisses, das Siegmund-Friedrichsche und das Siegmund-Rudolfsche, in seiner Hand. Da für das zweite Fideicommis ganz dieselbe Successionsordnung vorgeschrieben war, wie für das erste, so theilten die beiden Fideicommissherrschaften Hagenberg und Grunzbrunn ihre rechtlichen Schicksale vollständig und konnten thatsächlich wie ein fideicommissarischer Gütercomplex betrachtet werden. Nach dem am 26. Mai 1773 erfolgten

Tode des Grafen Wenzel fielen beide Fideicommiſſe auf ſeinen älteſten Sohn, den Grafen und nachmaligen Fürſten Proſper von Sinzendorf. Dieſer ſtarb unvermählt; ſeine fünf Brüder ſtarben vor ihm, ohne Hinterlaſſung männlicher Nachkommen; die Linien der beiden jüngeren Söhne des Grafen Johann Joachim waren bereits früher abgegangen. So war Proſper, der erſte Fürſt, zugleich der Letzte ſeines Hauſes. Mit ihm erloſch der ganze Sinzendorfiſche Mannſtamm.

Fürſt Proſper hatte zwei Schweſtern, von denen die ältere mit dem Herzog von Serbelloni, die jüngere mit einem Grafen von Thurn und zum zweitenmale mit einem Grafen d'Elci vermählt war; die erſtere hatte zwei Söhne, die letztere einen Sohn.

Am 24. Juli 1821 errichtete Fürſt Proſper ein Teſtament, worin er ſeinen Neffen, Grafen Georg von Thurn, den Sohn ſeiner jüngern Schweſter, zu ſeinem Allodialerben einſetzte und dabei folgende Rechtsanſchauung aufſtellte:

„Ich bin der Meinung, daß ich auch mit den Fideicommiſſherrschaften Ernſtbrunn und Clement, als letzter männlicher Beſitzer in Abgang einer weitem männlichen Erbfolge lektwillig zu diſponiren befugt bin, nachdem in dem dieſfälligen Inſtitute, laut Codicill des Herrn Siegmund Rudolf Grafen von Sinzendorf de dato 22. November 1746 nur die männliche Succellion de patre ad filium, in Ermangelung derſelben aber eine weibliche Erbfolge nicht berufen iſt.“

§. 2.

Erwerbung der Sinzendorfiſchen Fideicommiſſherrschaften Haggenberg und Ernſtbrunn durch das Haus Neuß-Röſtrig.

Während der letzte Beſitzer vom Sinzendorfiſchen Mannſtamme der Anſicht lebte, daß wenigſtens für die Herrſchaft Ernſtbrunn (das Siegmund-Rudolphiſche Fideicommiſſ) der Fideicommiſſverband gelöſt ſei und daß er ſomit frei über dieſelbe verfügen könne, trat Se. Durchlaucht Herr Heinrich LXIV. Fürſt Neuß mit Anſprüchen auf beide Fideicommiſſherrschaften auf und reichte eine Erbserklärung ſowohl auf Haggenberg als Ernſtbrunn ein. Seine Anſprüche ſtützten ſich auf ſeine Abſtammung von Anna Eliſabeth von Sinzendorf, der erſt geborenen Tochter des Grafen Rudolf. Nach dem Ausſterben des Sinzendorfiſchen Mannſtammes hatte nämlich Siegmund Friedrich in ſeinem Teſtamente von 1678 „die Töchter und ihre Erben“ zur Nachfolge in das von ihm begründete Fideicommiſſ Haggenberg berufen. Wie er aber überhaupt die Nachkommenschaft ſeines jüngern Bruders Rudolf bevorzugt hatte, ſo ſollten, nach Erlöſchen des ganzen Mannſtammes, ebenfalls wieder die Töchter Rudolfs und ihre Erben nach derſelben Succellionsordnung zur fideicommiſſariſchen Erbfolge gelangen wie die Söhne.

Heinrich LXIV. Fürst Reuß legte urkundlich dar, daß er in directer Linie von der erstgeborenen Tochter des Grafen Rudolf abstamme, daß sein Urgroßvater Heinrich XXIV. der Stifter des Hauses Reuß-Köstritz, der erstgeborene Sohn der Anna Elisabeth von Singendorf, daß sein Großvater Heinrich VI. der erstgeborene Sohn Heinrichs XXIV. gewesen sei, daß nach dem kinderlosen Tode Heinrichs XL. sein Vater Heinrich XLIII. der älteste Sohn Heinrichs VI. gewesen sei und daß er selbst, nach dem Tode seines Bruders Heinrichs LXI. unbestritten der Primogenitus seiner ganzen Linie und somit alleinberechtigter Repräsentant seiner Stammutter Gräfin Anna Elisabeth von Singendorf sei.

Da nun auch der Stifter des zweiten Fideicommisses Ernstbrunn, Siegmund Rudolf, in seinem Codicill von 1746 verordnet hatte, daß auch dieses Fideicommiß gerade so vererbt werden solle: „wie es weiter in dem Siegmund-Friedrichschen Testamente, den Haggenbergischen Majorat betreffend, vorgesehen ist“: so richtete Heinrich LXIV. seine Ansprüche gleichmäßig auf beide Fideicommissen. Allein ihrer Verwirklichung standen große Schwierigkeiten entgegen. Es tauchten nämlich von verschiedenen Seiten andere Erbprätendenten auf, welche die Succession entweder in beide oder in eines der beiden Fideicommissen in Anspruch nahmen. Solche Prätensionen wurden erhoben: a. von Seiten der sämtlichen Nachkommen der Rudolfischen Töchter auf eine gleichzeitige gemeinschaftliche Nachfolge in das Fideicommiß Haggenberg; b. von Seiten des Allodialerben des Fürsten Prosper, Grafen Georg von Thurn, auf Ernstbrunn als ein erloschenes allodialisirtes Fideicommiß; c. von Seiten des Grafen Joachim von Traun als Erstgeborenem der sämtlichen Siegmund-Rudolfischen Tochterstämme auf eine fideicommissarische Erbfolge in Ernstbrunn; d. von Seiten der Johann-Joachimischen Cognaten, insbesondere der Familie Serbelloni, auf eine fideicommissarische Nachfolge in Haggenberg und Ernstbrunn, gegründet auf eine vermeintliche Berufung am Schlusse des Siegmund-Friedrichschen Testaments und die nähere Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer.

Die meisten Schwierigkeiten unter allen zur rechtlichen Verhandlung gekommenen Ansprüchen machten die der Familie Serbelloni, d. h. der Schwester des letzten Besitzers und ihrer Descendenz. Allein endlich drang das gute Recht des Fürsten Heinrich LXIV. gegen alle Prätendenten durch; es wurde die Unzertrennlichkeit der beiden Fideicommissen Haggenberg und Ernstbrunn gerichtlich anerkannt und am 13. Juli 1827 erfolgte mittelst zweier Decrete die Einantwortung der beiden Fideicommissen Haggenberg und Ernstbrunn an den Fürsten Heinrich LXIV. Auf Grund dieser Decrete wurde später auch die landtäfliche Besitzauschreibung erwirkt. So war Heinrich LXIV. Fürst Reuß, nach Befriedigung aller gegnerischen Ansprüche, kraft seiner Abstammung von Anna Elisabeth von Singendorf, der erstgeborenen Tochter des Grafen Rudolf von Singendorf, als einzig rechtmäßiger Nachfolger in beiden Fideicommissen anerkannt und blieb bis zu seinem, im Jahre 1856 erfolgten Tode im unbestrittenen Besitze dieser Güter.

§. 3.

Gegenwärtige Sachlage.

Da Fürst Heinrich LXIV. unvermählt und kinderlos blieb, so hatte er stets seinen Vetter, Herrn Heinrich IV. Prinzen Neuß als seinen rechtmäßigen Nachfolger betrachtet und als solchen in verschiedenen Urkunden ausdrücklich bezeichnet. Als daher Fürst Heinrich LXIV. am 15. September 1856 verschieden war, so reichte Prinz Heinrich IV. zu beiden vereinigten Fideicommissen Hagenberg und Ernstbrunn seine Erbserklärung ein und es wurde dieselbe am 24. October 1856 von dem k. k. Landesgericht zu Wien angenommen. Am 15. November 1856 überreichte Prinz Heinrich IV. die urkundliche Nachweisung seines Successionsrechtes in die beiden eröffneten Fideicommissen und legte einen beglaubigten Sinzendorfsch-Neußischen Stammbaum vor, worauf durch einen landesgerichtlichen Bescheid vom 30. Januar 1857 vorläufig anerkannt wurde:

- a. daß bereits bei Ableben des Fürsten Prosper von Sinzendorf, durch Anerkennung des Successionsrechtes des Fürsten Heinrich LXIV., rechtskräftig entschieden worden sei, daß die männlichen Nachkommen Heinrichs I. Grafen Neuß, Gemahls der Anna Elisabeth von Sinzendorf, zur Fideicommissnachfolge berufen seien;
- b. daß der einzige noch lebende Enkel des erblasserischen Großvaters Heinrichs VI., nemlich Heinrich LXIX., sich nicht stiftungsgemäß vermählt habe und daß in der von Heinrich XXIV. (dem erblasserischen Urgroßvater) abstammenden, mit Heinrich IX. beginnenden Linie dem Prinzen Heinrich IV. das Recht der Erstgeburt gebühre, daher
- c. Prinz Heinrich IV. nächster Anwärter des letzten Fideicommissbesizers sei.

Die Anerkennung eines alleinigen Erbrechts Heinrichs IV. fand nicht statt, weil mittlerweile ein zweiter, bis dahin völlig unbekannter Erbprätendent aufgetreten war.

Am 25. October 1856 reichte nämlich der Weimarische Lieutenant Ernst Clemens von Kiewetter in Weimar eine Erbserklärung auf die beiden Fideicommissen ein. Er stützte sein vermeintliches Recht auf die Abstammung von Adelheide Ernestine Mathilde von Kiewetter, geb. Gräfin Neuß, seiner Mutter. Dieselbe sei eine Tochter des Grafen Heinrich XLVIII. und dieser ein Sohn des Grafen Heinrich VI. gewesen, von welchem auch der letzte Fideicommissbesitzer Fürst Heinrich LXIV. als Enkel, durch seinen Vater Fürsten Heinrich XLIII. abstamme.

Da nun bereits mit dem Tode des letzten Sinzendorfschen Besizers die beiden Fideicommissen auf den Weibsstamm übergegangen seien, so trete nun eine rein cognatische Erbfolge ein und von einem Vorzuge des Mannsstammes könne nicht mehr die Rede sein. Indem nun Fürst Heinrich LXIX. durch seine stiftungswidrige Heirath von der Nachfolge ausgeschlossen sei, so sei er, der v. Kiewetter, der nächste Verwandte des

letzen Fideicommißbesizers und somit der alleinberechtigte Nachfolger in beiden Fideicommissen.

Während nun die Verhandlung über die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, noch schwebte, erklärte Kiefewetter am 25. Juni 1857: „daß er als Kläger in dem Proceß über die Succession in die Fideicommissa auftreten wolle.“

Der Proceß mit demselben ist im Gange, es sind die üblichen Parteischriften bis zur Duplik bereits abgesetzt und das Urtheil erster Instanz steht zu erwarten.

Am 21. Juli 1857 reichte auch Fürst Heinrich LXXIV. Neuß eine Erbserklärung zur Nachfolge in die beiden Fideicommissa ein. In Bezug auf die Frage, wer als Kläger aufzutreten habe, wurde, mittelst Incidentbescheides des Landesgerichts vom 23. April 1858, Fürst Heinrich LXXIV. angewiesen, wider Fürsten Heinrich IV. als Kläger aufzutreten und dieser Incidentbescheid wurde von Seiten des Obergerichts bestätigt. Bis jetzt ist aber von Seiten dieses hohen Erbprätendenten eine Klage noch nicht eingereicht worden.

Am 22. December 1857 reichte endlich auch Julius Carl von der Schulenburg als Vater und gesetzlicher Vertreter des Julius Clemens Wilhelm von der Schulenburg eine Erbserklärung auf beide Fideicommissa ein. Mit dem 10. Schulenburg sind die Verhandlungen, wer als Kläger aufzutreten habe, noch im Gange; doch steht zu erwarten, daß von diesem Prätendenten keine weiteren Schritte geschehen werden, wenn der 10. Kiefewetter abgewiesen werden sollte, da gegen ihn, als bloßen Cognaten des Neuß'schen Hauses, dieselben Gründe sprechen, welche den vermeintlichen Kiefewetter'schen Ansprüchen entgegenstehen.